

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der Minderheit II (Fritschi) zuzustimmen, die wie gesagt am nächsten beim Entwurf von Ständerat und Bundesrat ist.

Abs. 1 – Al. 1

Präsidentin: Der Antrag Leuba ist zurückgezogen worden.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit/ Minderheit II/Minderheit III	105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	53 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit/ Minderheit II/Minderheit III	102 Stimmen
Für den Eventualantrag Maury Pasquier	59 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote

Für den Antrag der Mehrheit/ Minderheit II/Minderheit III	111 Stimmen
Für den Eventualantrag Hollenstein	39 Stimmen

Abs. 2–6 – Al. 2–6

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit II	104 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III	26 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	107 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	65 Stimmen

Art. 1

*Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF*

Angenommen – Adopté

Art. 2

*Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF*

Antrag Grendelmeier

Abs. 2bis

Sie fördert die Chancengleichheit

Proposition Grendelmeier

Al. 2bis

Elle favorise une égalité des chances

Engler Rolf (C, AI): Beim Antrag der Minderheit I zu Artikel 2 Absatz 1 – es handelt sich hier nur um den Absatz 1 – geht es um ein einziges Problem, nämlich darum, ob die Freiheit und die Rechte «der Bürgerinnen und Bürger» oder «des Volkes» geschützt sein sollen. Die Mehrheit hat sich für den Begriff des Bürgers entschieden, der Bundesrat und die Minderheit I für den Begriff des Volkes.

Es trifft zu, dass der Begriff des Volkes vielleicht etwas verstaubt tönen mag; es stellt sich nur die Frage, ob der Begriff des Bürgers hier besser gewählt ist, ob er nicht auch etwas verstaubt ist. Immerhin gilt für den Begriff des Volkes, dass er zu den drei Voraussetzungen jedes Staates gehört.

Der entscheidende Unterschied liegt aber doch in einem sachlichen Bereich begründet. Es ist nämlich so, dass nicht nur Bürgerinnen und Bürger Rechte und Pflichten, nicht nur Bürgerinnen und Bürger Freiheiten haben, sondern z. B. auch Ausländer, die in der Schweiz leben, Kinder der ersten und der zweiten Ausländergeneration. Es macht wenig Sinn, dass wir hier den Schutz der Freiheitsrechte, der Rechte überhaupt, auf diejenigen beschränken, die wirklich Schweizer Bürger sind. Ich glaube, diese Einschränkung ist weder

fair noch korrekt und wahrscheinlich von der Mehrheit in dieser Form auch nicht gewollt. Ich kann mich nicht mehr daran erinnern, welches die eigentlichen Argumente waren; sie lagen sicherlich nicht in der Einschränkung der Rechte, die effektiv Schutz verdienen.

Ich erlaube mir eine letzte Bemerkung: Es sollen ja nur jene Rechte geschützt sein, die effektiv bestehen; ob es Rechte gibt oder nicht, wird nicht hier, sondern im Grundrechtskatalog und in der Gesetzgebung festgeschrieben. Die Rechte werden durch diesen Vorschlag nicht erweitert, sondern es werden nur jene Rechte geschützt bleiben, die es heute schon gibt. Und unter solchen Rechten gibt es eben Rechte, die auch der Minderheit der Nichtbürger zustehen, wie z. B. das Recht auf Leben oder das Recht auf die körperliche Unversehrtheit. Ich kann mir nicht vorstellen, dass jemand diese Grundrechte den Menschen, die in der Schweiz leben und nicht Bürger sind, abspenstig machen will oder absprechen möchte.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit I bzw. dem Bundesrat zuzustimmen.

Gross Jost (S, TG): Ich spreche zur Verankerung der Nachhaltigkeit als Staatsmaxime in der neuen Bundesverfassung. Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, welche die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeiten zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken. Das ist die Definition, die 1987 die Brundtland-Kommission gegeben hat. In der politischen Diskussion ist sie zu einem Grundsatz staatlichen Handelns geworden, der weit über den ökologischen Bereich hinausweist. Ein zentrales Element nachhaltiger Entwicklung ist die Solidarität zwischen der heutigen Generation und zukünftigen Generationen. In diesem Sinne ist der Einbezug der Bedürfnisse zukünftiger Generationen auch ein ethischer Entscheid, der sich weder allein aus der Grundlage der Ökologie noch allein aus den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften ableiten lässt. Beide Disziplinen können aber dazu beitragen, die Wirksamkeit von Massnahmen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu beurteilen.

Aus der Sicht der Wirtschaft muss gelten, dass unsere Gesellschaft von den Erträgen und nicht vom Kapitalstock leben soll. Einnahmen und Ausgaben der privaten und öffentlichen Haushalte und Unternehmungen müssen bei nachhaltigem Wirtschaften langfristig im Gleichgewicht sein, um auch den künftigen Generationen die gleichen wirtschaftlichen Chancen zu sichern. So lautet der Aktionsplan nachhaltiger Entwicklung für die Schweiz. In diesem Sinne war in der Verfassungskommission, aber auch bei der Diskussion der Haushaltziele im Rahmen der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung zur Bundesverfassung immer wieder die Forderung nach Nachhaltigkeit auch im finanzpolitischen Gebaren zu hören.

Ich zitiere keine Vertreterin der SP oder der Grünen, sondern die FDP-Ständerätin und Fraktionschefin Christine Beerli, die folgendes geschrieben hat: «Der Liberalismus, der immer wieder alles hinterfragt, nie Strukturen zementiert, sondern jeder Generation die Neugestaltung ihrer Welt überlassen und ermöglichen will, und die Definition der Nachhaltigkeit nach dem Brundtland-Bericht basieren auf derselben Grundidee und einem identischen Menschenbild. Es versteht sich von selbst, dass der Begriff der Nachhaltigkeit in der Umweltpolitik zur Anwendung gelangen muss. Es ist jedoch urteilsfähige Aufgabe aufzuzeigen, dass wir auch eine nachhaltige Wirtschafts-, Finanz-, Bildungs- und Sozialpolitik zu betreiben haben. Wir dürfen nicht zu Lasten späterer Generationen leben, indem wir heute konsumieren und die Schulden unseren Nachkommen überlassen.»

Wenn Sie von der freisinnigen Fraktion diese Worte beherzigen, steht einer Verankerung der Nachhaltigkeit in der nachgeführten Bundesverfassung nichts im Wege. Umstritten ist der Standort. Die Mehrheit der Verfassungskommission möchte die nachhaltige Entwicklung im Zweckartikel, in Artikel 2 Absatz 2, unterbringen. Damit bindet sie aber nur den Bund. Mein Minderheitsantrag für einen neuen Artikel 4a aber möchte die Nachhaltigkeit als allgemeine Maxime staat-

lichen Handelns verankern, die auch die Kantone und die Gemeinden bindet. Wenn wir daran denken, dass Raumplanung und Umweltschutz vor allem im Planungsvollzug Sache der Kantone und Gemeinden sind, ist ein den Bund übergreifendes Prinzip staatlichen Handelns unerlässlich.

Ich bitte Sie deshalb, die Nachhaltigkeit als Staatsmaxime grundsätzlich inhaltlich zu verankern, aber im Sinne des Antrages der Minderheit II, dass alle Körperschaften – Bund, Kantone und Gemeinden – daran gebunden sind.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Ich beantrage Ihnen bei Artikel 2 Absatz 2bis eine neue Formulierung – es geht nur um den deutschen Text –, sie steht in engem Zusammenhang mit Absatz 2. Gemäss Absatz 2 fördert die Schweizerische Eidgenossenschaft die gemeinsame Wohlfahrt. Dazu braucht es Chancengleichheit. Mit anderen Worten: Die Chancengleichheit ist das Instrument, um zum allgemeinen Wohlstand, zur allgemeinen Wohlfahrt zu gelangen.

Was steht hier im deutschen Text von Absatz 2bis? «Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.» Was heisst «möglichst grosse Chancengleichheit»? Gleichheit erträgt kein Adjektiv. Gleichheit ist oder Gleichheit ist nicht. Gibt es eine kleine Gleichheit, eine mittlere Gleichheit, eine relativ gute, eine relativ schlechte Gleichheit oder gar eine grösstmögliche Gleichheit? Das gibt es nicht.

Wenn wir diese Formulierung belassen, geben wir zu, dass wir heucheln. Wir möchten zwar Chancengleichheit, aber bitte nicht soviel, bitte nur die grösstmögliche. Dann kann man immer noch entscheiden, was in dem Moment, in dem es dann gerade darauf ankommt, «grösstmöglich» bedeutet. Wenn wir der Chancengleichheit eine Chance einräumen wollen – ich glaube, dass der Wille dazu vorhanden ist –, dann müssen wir den Mut haben, die Chancengleichheit zu fordern und nicht die grösstmögliche oder eine wie immer abgestufte Gleichheit. Es gibt nur eine Gleichheit; sie ist oder sie ist nicht.

Ich bitte Sie, diese möglicherweise etwas spitzfindig erscheinende Überlegung von mir zum Nennwert zu nehmen. Sie ist nicht spitzfindig, sondern geht der Sache auf den Grund und möchte verhindern, dass wir in der Verfassung, auch wenn es sich nur um eine Nachführung handelt, eine Heuchelei verankern. Haben wir den Mut und verlangen wir Chancengleichheit! Sie muss errungen werden; sie ist keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Wir brauchen sehr viel Anstrengung, um sie zu erreichen.

Ich bitte Sie also, dieser Korrektur zuzustimmen.

Jutzet Erwin (S, FR): Auch ich möchte ein paar Worte zur Chancengleichheit sagen. Diese ist mir ein grundlegendes Anliegen, das mir am Herzen liegt. Ich bitte Sie, mit der Kommissionmehrheit die Chancengleichheit in der Verfassung zu verankern.

Das Postulat der Chancengleichheit ist ein urdemokratisches Anliegen. Ich bin mir auch bewusst, dass die Chancengleichheit ein Ziel ist, eine Utopie. Das Paradies werden wir sicher nie erreichen, aber es geht darum, es anzustreben. Die Menschen starten mit unterschiedlichen Chancen. Meines Erachtens ist es eine noble Staatsaufgabe, dafür zu sorgen, dass die Chancengleichheit möglichst hergestellt wird, auch wenn wir sie nie ganz erreichen werden. Es geht hier nicht um Gleichmacherei, sondern um ein Gebot der Fairness.

Der Mehrheitsantrag, welcher Ihnen vorliegt, ist ein Kompromiss, und zwar in zweierlei Hinsicht:

Erstens wurden die Worte «mit ausgleichenden Massnahmen» im Sinne eines aktiven Tätigwerdens des Staates gestrichen, damit der Absatz mehrheitsfähig wurde. Das erklärt auch, warum man sagt «sorgen für» und nicht einen anderen Ausdruck wählte; ich komme darauf zurück.

Der zweite Punkt des Kompromisses liegt in der Platzierung, im Standort. Mit einem Antrag wollte ich zunächst die Chancengleichheit in Artikel 4 verankern, bei den Grundsätzen staatlichen Handelns. Ich habe mich dann von der Verwaltung überzeugen lassen, dass die Chancengleichheit nicht ein Grundsatz und auch nicht ein Grundrecht ist, sondern

vielmehr ein Ziel, ein Zweck, eine Utopie, und deshalb sollten wir sie in Artikel 2 plazieren.

Nun zum Antrag Grendelmeier: Als Autor des Antrages mit der Formulierung «sorgen für» habe ich mich effektiv überzeugen lassen, dass der Antrag Grendelmeier die bessere Formulierung enthält. Man soll sagen: Der Staat «fördert die Chancengleichheit» und nicht «sorgt für Chancengleichheit». Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Grendelmeier zu unterstützen.

Zum Antrag der Minderheit I (Engler): Auch hier habe ich mich davon überzeugen lassen, dass dieser Minderheitsantrag die bessere Formulierung enthält als jener der Mehrheit, und zwar vor allem deshalb, weil das Wort «Volk» nach dem Antragsteller auch die Kinder und die Ausländer umfassen soll, währenddem das Wort «Bürgerinnen und Bürger» eben nur die Aktivbürger umfasst.

Ich bitte Sie also, den Antrag Grendelmeier und den Antrag der Minderheit I (Engler) zu unterstützen.

Ostermann Roland (G, VD): Les écologistes jugent indispensable que la notion de développement durable figure dans la constitution, et pas qu'une seule fois.

Nous pourrions argumenter longuement en faveur de cette inscription dans notre charte fondamentale. Nous nous bornerons à insister sur le fait que sa présence permet d'affirmer des valeurs éthiques. La Confédération affirmerait ainsi sa volonté de tenir compte des générations futures auxquelles nous nous devons de donner des conditions d'existence que nous-mêmes souhaitons avoir, avec en particulier des ressources naturelles à disposition et une diversité des espèces dûment préservée. Elle montrerait aussi la volonté de tenir compte des autres, par exemple dans ses relations avec les pays en développement, où l'exploitation des ressources non renouvelables peut conduire à la catastrophe.

La préservation à long terme des bases naturelles de la vie constitue un des devoirs essentiels de l'Etat. Certaines obligations sont déjà en vigueur au niveau légal; il importe d'en inscrire le principe dans la constitution. Il faut rappeler que, tant à l'échelon international que national, notre pays a fait sien l'impératif du développement durable. Il s'agit donc d'affirmer explicitement dans notre constitution des préoccupations qui ont valeur éthique et qui expriment une solidarité indispensable entre générations. La Confédération se doit de donner l'exemple dans ce domaine.

Reste à savoir où cette première allusion au développement durable doit figurer. Doit-elle avoir vertu un peu déclamatoire, à l'article 2, et ne concerner que la Confédération, ou doit-elle être un principe de l'activité de l'Etat? Notre préférence va à la seconde éventualité, qui lie l'Etat à tous ses niveaux, fédéral, cantonal et communal. Elle lui attribue ainsi des responsabilités et un devoir.

Nous appuyons donc la proposition de minorité II (Gross Jost). Nous soutenons aussi la proposition de minorité I (Engler) à l'alinéa 1er.

Fritschi Oscar (R, ZH): Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, der Fassung der Mehrheit zuzustimmen. Sie weist nach unserer Überzeugung die folgenden Vorzüge auf.

In Absatz 1 verpackt die bundesrätliche Fassung drei der bisherigen vier Staatszwecke, nämlich den Freiheitszweck – den Schutz der Freiheiten und Rechte –, den Zweck der Sicherheit nach aussen – Bewahrung der Unabhängigkeit – und den Zweck der Sicherheit nach innen – Handhabung von Ruhe und Ordnung. Das scheint uns zu einer unausgeglichene Gewichtung der Staatszwecke insgesamt zu führen. Die Lösung der Mehrheit bringt eine systematisch klare Formulierung, indem sie Freiheit einerseits und Sicherheit nach innen und nach aussen anderseits separat aufführt.

Eine Diskussion gab es bei Absatz 1 zudem über die Frage, ob die Freiheiten und Rechte «des Volkes» oder «der Bürgerinnen und Bürger» zu schützen seien. Der Bundesrat will mit der Bezeichnung «Volk» auch die niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer mitgemeint haben. In der Präambel braucht er allerdings den Begriff «Volk» anders, denn die Verfassung geben sich ja nur die Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Die Mehrheit der Kommission war entgegen dem

Bundesrat der Auffassung, Zweck eines Staates sei es, die Rechte seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen, wobei es einem modernen Staat gut anstehe, nachgeordnet – aber nicht als Staatszweck – einen Teil der Rechte auch den niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern zuzubilligen. Da ist auch Herrn Engler zu antworten: Es geht natürlich nicht nur um die Grundrechte, es geht beispielsweise auch um das Stimmrecht, also um die politischen Rechte.

In Absatz 2 unterstützen wir, dass die Förderung der nachhaltigen Entwicklung eingefügt wird. Wir schaffen damit keine Doppelspurigkeit zu Absatz 3, wo die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen als Staatszweck genannt wird, weil der Begriff der Nachhaltigkeit über die ökologische Dimension hinausgeht und eine auf Konstanz ausgerichtete Politik ohne Rösselsprünge meint. Im Gegensatz zur Minderheit II halten wir dafür, der Begriff sei als Zielvorgabe für den Staat im Zweckartikel am rechten Platz und nicht bei den Prinzipien des staatlichen Handelns, also in Artikel 4a, anzusiedeln.

Was schliesslich Absatz 3 der bundesrätlichen Fassung betrifft, befürworten wir wieder die Aufgliederung in zwei Absätze; auch halten wir es für richtig, dass der Begriff «internationale Ordnung» ersetzt wird. Er hätte assoziieren können, dass unser Einsatz für den Frieden allein über die Mitarbeit in internationalen Organisationen geschehe. Die offenere Formulierung ist unseres Erachtens hier auch die bessere.

Persönlich nehme ich, ich gestehe das offen ein, mit einem lachenden und einem weinenden Auge vom bisherigen Zweckartikel Abschied, der in einer herb-knappen Sprache eine bündige Formulierung liefert, die ohne Fachausdrücke – etwa dem der Nachhaltigkeit – auskommt und die für jedermann verständlich ist. Ich sehe aber ein, dass z. B. die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen heute ebenfalls zu den Staatszwecken gehört und dass so eine Erweiterung unabdingbar ist.

Wenn man einer Auffächerung des Zweckartikels zustimmt, dann allerdings ist die Lösung der Mehrheit nach unserer Auffassung die ausgewogenste. Daher bitten wir Sie, dieser Lösung zuzustimmen.

Präsidentin: Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie in Absatz 1 der Minderheit I (Engler) und in Absatz 2 der Mehrheit folgt. Die SVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit.

Zwygart Otto (U, BE): Die LdU/EVP-Fraktion hat sich für die Fassung der Mehrheit entschieden.

Bei Absatz 1 ziehen wir die individualistischere Formulierung, welche von «Bürgerinnen und Bürgern» spricht, der Formulierung «des Volkes» vor. Es ist einerseits liberaler ausgedrückt, aber andererseits für den einzelnen verpflichtender. Aus unserer Mentalität heraus entspricht ja der Begriff «Volk» Bürgerinnen und Bürgern. Das Kollektiv hat auch seine Bedeutung, was sich dann in Absatz 1bis ausdrückt; Unabhängigkeit und Sicherheit können nur vom ganzen Volk erreicht werden. In diesem Kontext bekommt der Absatz 1 die nötige Tiefe und Dimension.

Bei Absatz 2, der die Nachhaltigkeit unterstreicht, scheint uns auch die Formulierung, welche die Mehrheit verankern will, besser und logischer zu sein. Dementsprechend muss ich mich auch dem Vorredner anschliessen. Wir nehmen wirklich Abschied von einer früher prägnanten Zweckformulierung; aber wir müssen, glaube ich, hier aus der Not eine Tugend machen und uns dementsprechend auch an die Gegebenheiten des heutigen, komplexeren Staatswesens anpassen.

Was Frau Grendelmeier in Absatz 2bis formuliert, scheint gemäss unserer Haltung aussagekräftiger und in diesem Sinne auch besser eingepasst zu sein. Wir bitten Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Bei Absatz 4 wird verdeutlicht, dass eine «gerechte Ordnung dieser Welt» nötig ist. Ständerat und Bundesrat weisen in ihrer Formulierung auf Institutionen hin. Das ist wohl zuwenig umfassend, und darum ziehen wir auch hier die Formulierung der Mehrheit vor.

Aeppli Regine (S, ZH): Ich spreche für die SP-Fraktion und für den Antrag der Minderheit II (Gross Jost), zum Postulat

der Nachhaltigkeit und seiner Verankerung in der Bundesverfassung.

Der Begriff «Nachhaltigkeit» stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft des 18. Jahrhunderts. Man verstand darunter diejenige Form der Holznutzung, bei der maximal so viel abgebaut wird, wie in derselben Periode nachwächst. «Zehren, aber nicht verzehren» ist das Motto.

Nach heutigem Verständnis bezieht sich der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung nicht mehr nur auf die wirtschaftlichen Ressourcen. Er ist zu einem umfassenden Erfordernis geworden, das sich auf alle Lebensgrundlagen bezieht. Im Grunde genommen geht es darum, die Idee und den Wirkungsbereich der Menschenrechte zu bekräftigen und über die Lebenden hinaus auf die zukünftigen Generationen auszuweiten. Wo, wenn nicht in der Verfassung, soll dieser Grundsatz festgehalten werden?

Der Bundesrat wird sagen, mit der Aufnahme der dauerhaften Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Zweckartikel sei dem Anliegen Rechnung getragen. In dieser Form schwebt das Ziel allerdings ohne Kontur über der Verfassung und wird auch kaum als Beurteilungskriterium für die Qualität politischen und wirtschaftlichen Handelns dienen können.

Die Kommissionmehrheit will den Begriff «Nachhaltigkeit» in den Zweckartikel aufnehmen. Das ist insofern ein Fortschritt, als das Prinzip der Nachhaltigkeit als umfassendes gesellschaftspolitisches Anliegen verankert wird. Der Antrag bleibt trotzdem im Programmatischen stecken und gibt in dieser Form keine griffige Interpretationshilfe für staatliches Handeln. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Prinzip der Nachhaltigkeit nicht nur als Zielvorstellung, sondern als Handlungsanweisung in die Verfassung gehört; dass das staatliche Handeln diesem Prinzip verpflichtet werden soll, so wie das staatliche Handeln dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit verpflichtet ist.

Der Bundesrat hat letztes Jahr einen Strategiebericht zur nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz veröffentlicht. Die Aktionsfelder für Massnahmen zu einer Politik der nachhaltigen Entwicklung, die er darin aufführt, reichen vom internationalen Engagement über Wirtschafts-, Konsumenten- und Sicherheitspolitik bis zur ökologischen Steuerreform. Dieser Bericht ist zwar mit Absicht pragmatisch ausgefallen, aber er zeigt doch, dass der Bundesrat den Beschlüssen der Konferenz von Rio von 1992 Nachachtung verschaffen will und sich dem Prinzip der umfassenden Nachhaltigkeit staatlichen Handelns verpflichtet fühlt. Es wäre deshalb eigentlich zu erwarten, dass er sich dem Antrag der Minderheit Gross Jost anschliessen könnte.

Dass politische Massnahmen nicht nur die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigen dürfen, sondern gewährleisten müssen, dass auch künftige Generationen ihre Bedürfnisse befriedigen können, lässt sich als allgemeines Staatsziel relativ einfach formulieren. Wenn es aber darum geht – und darum geht es in der Konsequenz –, ein Konzept zu entwickeln, das den umfassenden Schutz der natürlichen Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen in all ihren Vielfältigkeiten sicherstellt, hätten einige Kernpostulate der Nachhaltigkeit in die Verfassung gehört. Ich denke dabei unter anderem an die Verhinderung neuer und die Reduktion bestehender Grossrisikopotentiale, an den Schutz erneuerbarer Ressourcen oder an die Rücksichtnahme auf die Prinzipien der natürlichen Evolution. Der ökologische Strukturwandel kommt nämlich nicht von selbst, sondern er bedarf der aktiven Neugestaltung unseres Wirtschaftens, wenn den Postulaten einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen werden soll. Diese Forderung richtet sich sowohl an die Wirtschaft wie auch an die Politik. Es wäre ein Gebot der Zeit, sowohl die Politik wie die Wirtschaft darauf zu verpflichten. So weit wird im Verfassungsentwurf leider nicht gegangen.

Ich bitte Sie, wenigstens das staatliche Handeln diesem Grundsatz zu unterstellen und dem Antrag der Minderheit II (Gross Jost) zuzustimmen.

Leuba Jean-François (L, VD): Pour les quelques Romands qui écouteraient encore, je signale que la proposition Grendelmeier n'a pas été traduite de manière tout à fait correcte.

Après «elle favorise une égalité des chances», il faut mettre un point et pas trois points de suspension, sinon on retrouve exactement la formule de la majorité de la commission. Je me suis assuré auprès de Mme Grendelmeier que ce n'était pas ce qu'elle souhaitait.

Le groupe libéral vous encourage à voter la proposition de la majorité de la commission. Je ne m'attarderai que sur deux points:

1. Nous vous invitons à rejeter la proposition Grendelmeier. M. Jutzet a dit tout à l'heure, à juste titre, que le texte de la majorité de la commission était un texte de compromis. Ce compromis est rompu – je suis désolé de le constater et je suis désolé que M. Jutzet donne son appui à la proposition Grendelmeier – avec la proposition Grendelmeier. Nous avons voulu distinguer très clairement l'égalité des chances et l'égalitarisme. Nous avons dit qu'il n'est pas question d'introduire, sous quelque forme que ce soit, un principe égalitariste dans la constitution. En revanche, une majorité s'est trouvée d'accord pour dire qu'il fallait donner aux enfants, notamment, une égalité des chances aussi grande que possible. C'était vraiment l'expression «aussi grande que possible» qui nous paraissait importante, parce que nous ne sommes pas aveugles, nous savons bien que les dons naturels sont distribués de manière irrégulière et non pas de manière égale chez chacun. Par conséquent, l'effort que peut faire l'Etat à cet égard ne peut être qu'un effort qui tienne compte de ces dons naturels. C'est la raison pour laquelle il est parfaitement justifié d'introduire l'expression «aussi grande que possible». En effet si, malheureusement, on a affaire à un handicapé mental, on ne pourra manifestement pas lui donner les chances de devenir conseiller fédéral – encore que, on ne sait jamais! – ou d'occuper une place de professeur d'université. C'est comme ça, c'est la vie et tout dans la nature nous montre que cette règle s'applique. Nous sommes donc d'accord pour que l'homme n'ajoute pas des règles de différenciation, des règles de discrimination aux règles naturelles, mais on ne peut pas nier les règles naturelles. C'est la raison pour laquelle la formulation retenue par la majorité de la commission, qui est encore une fois une solution de compromis, nous paraît être une formule juste.

2. Le développement durable: le groupe libéral est favorable à ce qu'on inscrive ici dans les buts de l'Etat le développement durable. Mais entendons-nous bien: le développement durable, ce n'est pas uniquement une notion environnementale; c'est une notion qui comprend l'économie, les finances, l'environnement bien sûr, les ressources naturelles; cela comprend l'ensemble de l'activité de l'Etat. Par exemple, lorsque nous creusons des déficits dans nos finances publiques, nous ne respectons pas le principe du développement durable, absolument! puisque nous voulons faire porter à nos enfants les dettes que nous contractons aujourd'hui. Par conséquent, si l'on comprend la notion de «développement durable» à l'article 2, à notre avis, dans le seul sens qu'on puisse lui donner, elle doit être maintenue telle quelle.

Je vous invite dès lors à voter, de l'alinéa 1er à l'alinéa 4, la proposition de la majorité de la commission.

Schmid Samuel (V, BE), Rapporteur: Zuerst zu den Absätzen 1 und 1bis: Nach Auffassung der Mehrheit der Kommission bringt die Verfassungskommission eine bessere Gliederung dieses Zweckartikels dadurch zum Ausdruck, dass sie verschiedene Staatszwecke getrennt – in eigenen Absätzen – prominent beschreibt. Gemäss Absatz 1 des Entwurfes des Bundesrates schützt die Schweizerische Eidgenossenschaft «die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes». An sich sind hier im gleichen Absatz zwei Elemente enthalten. Der Antrag der Mehrheit der Kommission vermeidet dies: In Absatz 1 geht es um die Freiheit und um die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und in Absatz 1bis um die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes. Herr Fritschli hat in seinem Votum – zu Recht – deutlich darauf hingewiesen. Nun unterscheidet sich der Antrag der Mehrheit der Kommission allerdings auch noch dadurch, dass er von «Bürgerinnen und Bürgern» spricht. Was wollen wir damit sagen? Auch das

ist in der Kommission deutlich geworden. Unter «Bürgerinnen und Bürgern» verstehen wir diejenigen Aktivbürger, die hier – gestützt auf ihre Nationalität – spezielle Rechte genießen. Die übrigen Bewohner der Schweiz – das darf nicht unterschlagen werden – haben natürlich ebenfalls Rechte. Das wird aber später unter den Grundrechten allgemein geregelt. Hier geht es um den Staatszweck. Auch der Staatszweck beinhaltet selbstverständlich die Wahrung der Grundrechte. Es geht aber vorab um diese internen und politischen Gestaltungsrechte. Nach unserer Auffassung würden die «Rechte des Volkes» weiter gehen.

Um in der ganzen Verfassungsrevision einer gleichen Logik zu folgen, haben wir uns die Begriffe vom Bundesamt für Justiz definieren lassen. Unter dem Begriff «Volk», wie er im Entwurf des Bundesrates enthalten ist, versteht man die Gesamtheit der Menschen, die in einer Gesellschaft leben, die ein definiertes Territorium bewohnen. Gerade bei diesem Schutz der Freiheit und der Rechte geht es eben vorweg um die speziellen Rechte der Bürgerinnen und Bürger und nicht um die später ebenfalls garantierten Grundrechte, die für alle Menschen in diesem Gebiet gelten.

Ich bitte Sie daher, bei Absatz 1 der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit I abzulehnen.

Zum Antrag der Minderheit II zu Artikel 2 Absatz 2 bzw. Artikel 4a Absatz 1: Die Mehrheit will die nachhaltige Entwicklung als Staatszweck in Artikel 2 aufnehmen. Dagegen will die Minderheit II die nachhaltige Entwicklung als weiteren Grundsatz staatlichen Handelns in Artikel 4a verankern. Zum Argument der Mehrheit: Herr Leuba hat deutlich darauf hingewiesen, dass die nachhaltige Entwicklung ein Ziel im allgemeinen Sinne sein soll und nicht ein staatsleitender Grundsatz bzw. ein übergeordnetes formales Prinzip gemäss Artikel 4.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit II abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Ich erlaube mir noch eine Bemerkung zu Artikel 2 Absatz 2bis und zum Antrag Grendelmeier. Zuerst grundsätzlich zur Chancengleichheit: Die Chancengleichheit, wie sie hier im Zweckartikel Aufnahme finden soll, ist ein Kompromissvorschlag. Es wurde vom ursprünglich erweiterten Vorschlag abgesehen, der darauf hinauslief, dass man auch ausgleichende Massnahmen gefordert hätte, um zur Chancengleichheit zu gelangen. Das wurde aber abgelehnt. Es wurde auch kein entsprechender Minderheitsantrag aufgenommen, und die Kommission hat sich dann mehrheitlich zur vorliegenden Fassung mit dem relativ starken Begriff «sorgen für» durchgerungen.

Ich habe meine Zweifel, ob Frau Grendelmeier von den gleichen Voraussetzungen ausgeht. Wir gingen davon aus, dass mit «sorgen für» doch ein stärkeres Wort gewählt wird, als das, was unter «fördern» verstanden wird. Wenn ich bloss fördern, brauche ich ein Ziel nicht hartnäckig anzustreben. Wenn ich dafür Sorge, ist das doch eine weit grössere Verpflichtung. Allerdings – deshalb ist die Diskussion wahrscheinlich eher akademisch – halte ich auch hier ausdrücklich fest, dass es nicht um ein justitierbares Grundrecht geht. Es kann kein Auftrag an den Gesetzgeber abgeleitet werden, gestützt auf diese allgemeine Umschreibung des Staatszweckes tätig zu werden. Deshalb ist wahrscheinlich auch die Diskussion über die spätere Wirkung des Inhaltes nicht derart entscheidend.

Immerhin, die Kommissionsmehrheit war klar der Auffassung, dass die Chancengleichheit, die eben nicht einem Egalitarismus gleichkommt, in diesem Sinn verstanden, ein urdemokratisches Recht ist und dieses Recht durchaus verdient, an prominenter Stelle aufgenommen zu werden. Die Chancengleichheit ist nicht zuletzt auch ein Ziel des Mittelstandes. Gerade der Mittelstand fordert für seine Gruppe, dass Aufstiegsmöglichkeiten, eben Chancengleichheit, geschaffen werden, in dem Sinne, wie es hier aus der Diskussion hervorging.

Ich bitte zum einen, Artikel 2 Absatz 2bis grundsätzlich aufzunehmen, und zum zweiten, bei der Fassung der Kommission zu bleiben.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La majorité de la commission vous propose un texte plus élaboré ou en tout cas plus

strukturiert. Ce texte est équilibré et je vous invite à l'adopter sur les six points, comme vous le propose la majorité.

A l'article 2 alinéa 1er, il y a une discussion à propos de la signification à donner aux termes de «peuple» et de «citoyens». La majorité de la commission part de l'idée que le but de la Confédération – et je vous rappelle que nous avons maintenu le titre que proposait le Conseil fédéral «La Confédération suisse» et pas simplement «Dispositions générales» – est essentiellement, d'abord de garantir les droits des citoyens, alors que les autres seraient à prendre en considération au niveau des droits fondamentaux.

Vous aurez remarqué que je fais partie de ceux qui, avec la minorité I, estiment qu'il faut avoir une optique moins égoïste et pas trop unilatérale à ce niveau, et que le fait de mentionner le peuple plutôt que les citoyens ne conduit pas à introduire ici, comme certains le craignent, le droit de vote pour les étrangers. Mais il est clair que la Confédération ne saurait se limiter à garantir les seuls droits et la liberté de ses citoyens.

A l'article 2 alinéa 2, la minorité II vous propose de ne pas mentionner à cet endroit l'aspect du développement durable, mais de lui réserver un article spécial. La majorité de la commission est d'avis qu'il faut introduire le développement durable en tant qu'objectif, en tant que but de l'Etat, et pas seulement en qualité de principe devant guider l'activité de l'Etat. J'ai d'ailleurs quelque peine à suivre l'argumentation des défenseurs les plus convaincus du principe du développement durable que voudraient être M. Gross Jost et les cosignataires de la proposition de minorité II, puisqu'il me semble que leur façon de procéder consiste plutôt à atténuer la portée de cette disposition, et que parler d'autres principes de l'activité de l'Etat est moins fort que de dire que c'est un but. D'autre part, la formule choisie, selon laquelle «l'activité de l'Etat doit tenir compte du développement durable» n'est, à mon sens, en tout cas pas plus forte que celle qui dit que la Confédération doit «favoriser» le développement durable.

La majorité de la commission vous invite donc à rejeter la proposition de minorité II (Gross Jost) et à adopter la proposition de la majorité à l'article 2 alinéa 2.

Quant à la proposition Grendelmeier à l'alinéa 2bis concernant l'égalité des chances, comme l'a dit M. Leuba, il y a lieu en tout cas, dans le texte proposé par la majorité de la commission, de ne pas maintenir les termes «aussi grande que possible», mais de maintenir «entre les citoyens». Je pense que la façon dont se présente ce texte pourrait induire en erreur.

Mme Grendelmeier avoue elle-même qu'elle nous propose probablement une subtilité. Personnellement, je crains que cette subtilité n'aille à l'encontre de l'objectif qu'elle vise, puisque la formule de la majorité, en français plus peut-être encore que dans la version allemande, qui parle de «garantir» une égalité des chances, est une façon beaucoup plus précise de fixer l'objectif que l'on veut atteindre que le terme de «favoriser» une égalité des chances.

Il est vrai que sur le fond, on est tous d'accord: il faut garantir cette égalité des chances. On est conscients aussi du fait qu'on ne saura jamais éliminer totalement tous les éléments qui font que, malgré tout, cette égalité ne peut pas être réalisée. Mais si, au départ déjà, vous fixez l'objectif d'une manière quelque peu diffuse, vous aurez encore beaucoup plus de peine à l'atteindre que si vous savez au moins quel objectif vous voulez atteindre.

C'est pourquoi, à l'alinéa 2bis, même si la commission n'a pas discuté de cette proposition Grendelmeier, je vous invite néanmoins à rester fidèles à la version de la majorité de la commission, qui vous propose une formule plus claire. Pour le reste, je vous invite à adopter les six points proposés par la majorité de la commission.

Koller Arnold, Bundesrat: Artikel 2 umschreibt die Zwecke des schweizerischen Bundesstaates. Die festgelegten Staatszwecke weisen dem Bund weder Kompetenzen zu, noch können sie von den Bundesbehörden direkt angewendet werden. Vielmehr dient der Zweckartikel im wesentlichen dem besseren Verständnis der Bundesverfassung und ist da-

her Auslegungshilfe bei der Anwendung der einzelnen Normen. Der Staat als Gesamtheit, das heisst Bund und Kantone, müssen sich von den umschriebenen Zwecken leiten lassen und sich bemühen, diese Zwecke in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen zu erreichen.

In Absatz 1 kommen die gesicherten Werte zum Ausdruck. Der Staat hat die Freiheit und die Rechte des Volkes zu schützen, und er hat die Unabhängigkeit des Landes nach innen wie nach aussen zu wahren. Hier bei Absatz 1 möchte ich Sie bitten, der Minderheit I (Engler) zuzustimmen. Es erscheint irgendwie widersprüchlich, beim Staatszweck, wenn es um den Schutz der Rechte geht, von den 1,3 Millionen Ausländerinnen und Ausländern Abstand zu nehmen, sie dann aber bei den Grundrechten doch wieder einzubeziehen. Das ist eine Inkohärenz, die uns nicht vertretbar erscheint.

Absatz 2 statuiert den elementaren Staatszweck der Wohlfahrtsförderung. Er enthält ein klares Bekenntnis zum Sozialstaat, allerdings keine Gesetzgebungsaufträge. Diese folgen im Artikel über die Sozialziele und bei den einzelnen Kompetenznormen des Bundes. Absatz 2 nennt weiter die Aufgabe, den inneren Zusammenhalt zu wahren. Dies ist eines der grossen Themen der Willensnation Schweiz. Gleichzeitig wird aber auch die kulturelle Vielfalt erwähnt. Darin enthalten ist das deutliche Bekenntnis zum föderalistischen Gedanken der Vielfalt in der Einheit.

Absatz 3 erwähnt sodann zwei grundlegende Staatsaufgaben, die sich kontinuierlich entwickelt haben und sich heute als Bestandteile des Bundeszweckes aufdrängen: Zum einen soll sich der Staat für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen. Die Schweiz wird künftig nur bestehen können, wenn sie ihre natürlichen Lebensgrundlagen schützt. Damit wird der in der Präambel nur generell ausgeführte Gedanke von der Verantwortung gegenüber unseren Nachkommen präzisiert. Zum anderen soll der Staat zu einer friedlichen und gerechten internationalen Ordnung beitragen. Damit wird der Tatsache, dass die Schweiz Teil der Völkergemeinschaft ist, Rechnung getragen.

Im einzelnen lässt sich über die hier gewählten Formulierungen trefflich streiten. Im Hinblick auf die Bereinigung im Zweitrat muss ich Ihnen aber klar avisieren, dass wir gegenüber dem neuen Begriff der Chancengleichheit, wie er sowohl im neuen Artikel 2bis als auch im Antrag Grendelmeier vorkommt, doch grosse Bedenken haben. Denn «Chancengleichheit» ist zwar ein sehr gängiger, aber auch ein sehr schillernder Begriff. Wie schillernd er ist, haben ja die Ausführungen Ihres Kommissionsreferenten gezeigt.

Wir sind uns in diesem Saal sicher darüber einig, dass Chancengleichheit in dem Sinne bestehen muss, dass jede Bürgerin und jeder Bürger in unserem Lande im Sinne einer offenen Gesellschaft Gelegenheit haben müssen, aufgrund eigener Leistungen Karriere zu machen, auch in dem Sinne, dass sie die Möglichkeit eines freien, diskriminierungsfreien Zugangs zu unseren Bildungsinstitutionen haben müssen. Aber der Begriff der Chancengleichheit hat daneben natürlich auch den Hintergrund – Herr Jutzet hat das angetönt –, dass wir mit unterschiedlichen Startchancen ins Leben treten. Wenn man dann in den Begriff der Chancengleichheit hineininterpretiert, man erwarte, dass der Staat diese ungleichen Startchancen nun auch kompensiert, dann übernimmt sich der Staat nach Auffassung des Bundesrates.

Ich befürchte einfach folgendes: Wenn wir diesen neuen Begriff so hineinnehmen – er findet sich, soviel ich weiss, nicht in anderen Verfassungen –, laufen wir Gefahr, dass wir ganz unterschiedliche Erwartungen an ihn haben. Ich muss Ihnen diese Bedenken bereits hier mit Blick auf das Differenzbereinigungsverfahren anmelden.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit I
Für den Antrag der Mehrheit

74 Stimmen
55 Stimmen

Abs. 1bis – Al. 1bis

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit	86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	51 Stimmen

Präsidentin: Dieser Entscheid gilt auch für Artikel 4a.

Abs. 2bis – Al. 2bis**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Kommission	86 Stimmen
Für den Antrag Grendelmeier	54 Stimmen

Abs. 3, 4 – Al. 3, 4**Angenommen – Adopté****Art. 3**

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Lachat François (C, JU): Au nom d'une forte minorité, à laquelle d'ailleurs appartient le nouveau conseiller fédéral, Pascal Couchepin – et ceci peut être symptomatique –, j'ai l'honneur de vous présenter un amendement à l'article 3 alinéa 2, qui consiste en la simple adjonction d'un adverbe: «explicitement».

Le Conseil des Etats, à son nouvel article 34a, n'a pas traité de cet adverbe, même s'il ajoute une cautèle en disant à l'alinéa 2: «Elle – la Confédération – n'assume que les tâches qui réclament une réglementation uniforme.»

Voyons ceci d'un peu plus près. Cet article 3 pose l'un des cinq éléments fondamentaux de notre Confédération: structure du fédéralisme à l'article 1er, but de la Confédération à l'article 2, fédéralisme fondé sur la souveraineté des cantons à l'article 3, Etat fondé sur le droit à l'article 4, et langues nationales à l'article 5.

Je vous dirai tout d'abord que «chat échaudé craint l'eau froide», et c'est mon cas. Nous l'avons d'ailleurs remarqué dans le traitement de l'article 81 du projet du Conseil fédéral: la «Nachführung» nous a condamnés à créer une disposition constitutionnelle pour que la loi fédérale du 6 octobre 1989 concernant l'encouragement des activités de jeunesse extrascolaires trouve une base et ne se situe pas comme un ludion entre ciel et terre.

Nos débats ont d'ailleurs démontré à l'envi que la chose n'était pas claire. Il faut en effet éviter qu'au nom de compétences implicites, la volonté du constituant – et, que je sache, chez nous, c'est encore et toujours le peuple et les cantons – ne soit contournée par le législateur. Or, nous devons constater que même en présence d'un article repris explicitement, stricto sensu, de la constitution de 1874, le législateur, sur proposition du Conseil fédéral, s'est lancé, sans base constitutionnelle, dans la rédaction d'une loi, créant ainsi une compétence fédérale.

Et pourtant, les compétences des cantons sont clairement délimitées à l'article 3, de même d'ailleurs que les compétences de la Confédération. Cet article pose la clause générale de compétences, et ceci en faveur des cantons.

Tirer prétexte de l'alinéa 2 pour prétendre à des compétences implicites, c'est tout à la fois solliciter le texte, rendre opaque sa lisibilité, lui enlever son rôle pédagogique, et augmenter l'impression générale qui dit: à quoi cela sert-il de voter? Quoi qu'il en soit, ils font ce qu'ils veulent! Or, ici comme ailleurs, nous avons à faire acte de politique et non pas acte juridique.

Pour que les choses soient claires, et elles vont toujours mieux en le disant, toute nouvelle compétence de la Confédération doit être clairement déléguée, et non pas à la suite d'une interprétation des textes. Il faut donc, et tel est le but de ma proposition de minorité, éviter que le législateur ne se transforme en constituant sans en avoir le droit, et ceci surtout en l'absence d'une véritable cour constitutionnelle.

Schluer Ulrich (V, ZH): Die Erneuerung der Bundesverfassung kann nicht nur darin bestehen, dass wir Bestehendes und durchaus Anerkanntes neu und vielleicht etwas griffiger formulieren. Sie muss auch darin bestehen, dass wir Prinzipien, die aufgeweicht worden sind, wieder so in die Verfassung schreiben, dass sie von den Bürgerinnen und Bürgern mitgetragen und als gültig anerkannt werden.

Nun ist das Bekenntnis zum Föderalismus – heute verwenden dazu viele häufiger das modernere Wort «Subsidiarität» – zweifellos ein Bekenntnis, zu dem sich eigentlich jedermann bereit finden kann. Um so mehr haben wir dafür zu sorgen, dass dieses Bekenntnis nicht zu einer Leerformel verkommt. Der Föderalismus ist ein Wesenszug unseres Staates; er war es in der Vergangenheit und ist es auch heute. Das Bekenntnis zum Föderalismus ist ein Bekenntnis zum freiheitlichen, zum dezentralisiert organisierten Staat.

Wenn jetzt die Minderheit Lachat, die wir von der SVP-Fraktion unterstützen, dieses Bekenntnis mit dem Wort «ausdrücklich» aufwertet, so ist dieser Antrag ein durch und durch zeitgemässer Antrag.

Wir haben soeben die Prinzipien im Zweckartikel der Bundesverfassung erweitert. Wir werden in wenigen Minuten, vielleicht auch erst morgen, über die Nachhaltigkeit als neues Prinzip, als neuen Grundsatz, abzustimmen haben. Wir alle wissen, dass gerade dieses Prinzip der Nachhaltigkeit ein schwammiges Prinzip ist, das von vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern nicht verstanden bzw. als Leerformel empfunden wird. Das weckt die Versuchung, durch Entscheidungen und Einrichtungen von oben das Volk belehren zu wollen, dem Volk von oben Vorschriften und Auflagen überzustülpen, als wäre das Volk nicht fähig, selber zu entscheiden, wie es seine Verhältnisse ausgestalten will.

Der Antrag der Minderheit Lachat ist ein Bekenntnis zum schlanken Staat, zum dezentralisierten Staat, zu einem Staat, der sich nicht selbst ständig überfordert. Er bekennt sich zu einem Staat, der nicht den Besserwisser zum Staatslenker ernennt.

Wenn jemand aufgrund eines abstrakten Prinzips, wie die Nachhaltigkeit eines ist, besser zu wissen vorgibt, was dem Souverän dienlich oder nicht dienlich ist, so muss er wenigstens klar begründen, dass sein Besserwissen aus besserem Wissen resultiert. Was unseren Staat heute lähmt, sind die sich überappenden, die verschachtelten Verantwortlichkeitsbereiche. Diese sind zustande gekommen, weil wir dem Föderalismus nicht mehr jenes Gewicht einräumen, das ihm gebührt. Der Antrag der Minderheit Lachat ist geeignet, hier wenigstens eine Verbesserung in Form einer Barriere zu setzen, wonach ausdrücklich begründet werden muss, dass ein angeblich besseres Wissen auch begründet ist.

In diesem Sinne ersuche ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, die Minderheit Lachat zu unterstützen und damit den Föderalismus aufzuwerten.

Engelberger Edi (R, NW): Die FDP-Fraktion unterstützt mit grosser Mehrheit die Fassung des Bundesrates und lehnt die Minderheit Lachat ab.

Die Einfügung des Begriffes «ausdrücklich» in Absatz 2 ist nach unserem Dafürhalten zu einschränkend, weil es wirklich nicht möglich sein wird, alles ausdrücklich in der Bundesverfassung zu verankern, auch wenn es das Ziel der Nachführung ist, ungeschriebenes Verfassungsrecht in die neue Bundesverfassung aufzunehmen. Deshalb ist die Fassung der Minderheit Lachat unseres Erachtens zu eng, vor allem, wenn man weiss, dass es ungeschriebenes Verfassungsrecht in dreierlei Arten gibt, die es zu beachten gilt: so etwa das Verfassungsrecht kraft Sachzusammenhangs oder kraft föderativen Staatsaufbaus und schlussendlich auch das Verfassungsrecht kraft Gewohnheitsrechtes. Dies sollte nach der Nachführung schlussendlich keine Rolle mehr spielen, wird sich aber auch im Laufe der Jahre durch verschiedenste Auslegungen wieder entwickeln.

Ohne jetzt noch auf einzelne Beispiele einzugehen, ist doch festzuhalten: Der Antrag der Minderheit Lachat widerspricht dem, was die Verfassung letztlich leisten oder bieten kann, und sie ist ohne diese Einfügung mit Bestimmtheit nicht

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.091
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1998 - 08:00
Date	
Data	
Seite	618-635
Page	
Pagina	
Ref. No	20 043 707

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.